

In dieser Linie liegt auch die Investitur des Hochmeisters Gerhard von Malberg durch Innozenz IV. am 1. Oktober 1243 in Anagni mit einem Ring, wobei dieser einen Treueid leistete⁹²). Gewöhnlich wird diese Investitur als Belehnung aufgefaßt, was aber nicht zutreffend sein dürfte, da in der Urkunde der Ausdruck *feudum* oder *iure feudi* o. ä. fehlt; investieren kann auch ganz allgemein einweisen bedeuten⁹³) und auch Ring und Treueid brauchen keine Lehnbindung zu bedingen; es handelt sich um Formen, die einem hohen Geistlichen gegenüber öfter angewandt wurden. Das Lehnswesen war der Kurie nicht fremd, und die päpstliche Kanzlei hätte eine Belehnung einwandfrei urkundlich formulieren können⁹⁴). Klaus Verhein hat durch Vergleich mit echten Belehnungen durch den Papst festgestellt, daß es sich hier um eine andere Art von Unterordnung handelte, für die er den Ausdruck Feudal-Emphyteuse gebraucht⁹⁵), wozu auch der 1234 verlangte Rekognitionszins paßt⁹⁶). Wir sehen, daß der Papst selber sein dem Orden verliehenes Privileg beachtete⁹⁷), ebenso wie es der Kaiser gehalten hatte.

Wenn der Akt von 1243 auch keine Belehnung war, bedeutete er doch eine eindrucksvolle Demonstration des alleinigen päpstlichen Oberherrschaftsanspruches. Inzwischen war es auch zum großen Zusammenstoß zwischen Innozenz IV. und Friedrich II. gekommen; so ist es ver-

⁹²) Preuß. UB. 1, Nr. 147: *te, dilecte in domino fili, Gerarde, magister domus eiusdem, anulo nostro de terra investientes eadem, ita quod ipsa, pro qua fidelitatem sedi apostolice promisisti, per vos aut alios nullius unquam subiciatur dominio potestatis.*

⁹³) Vgl. Julius Ficker, Vom Heerschild (1862) S. 34.

⁹⁴) Vgl. Karl Jordan, Das Eindringen des Lehnswesens in das Rechtsleben der römischen Kurie, Archiv für Urkundenforschung 12 (1932) 13—110.

⁹⁵) Vgl. in dem Anm. 40 zitierten Werk besonders den Abschnitt: Der Staat des Deutschen Ordens S. 236—249. Patze, Christburger Vertrag S. 46 f. Anm. 38, scheint Verhein mißverstanden zu haben, wenn er meint, dieser habe durch Überinterpretation juristischer Formalien jede Form kurialer Herrschaft im Deutschordensland in Frage gestellt: Verhein bestreitet nicht die kuriale Oberhoheit, sondern nur die Form der Belehnung.

⁹⁶) ... *quod in recognitionem domini et percepta a sede apostolica libertatis ecclesie Romane census annuus persolvatur.* Preuß. UB. 1, Nr. 108.

⁹⁷) Stengel, HM. und Reich S. 204 f., hat aus dieser Investitur gefolgert, der Papst habe sich nicht an sein eigenes Verbot gehalten und sich dessen nur bedient, um die eigene Schutzherrschaft auszubauen. — Auch sonst wird die Investitur von 1243 stets als Belehnung bezeichnet; eine Aufzählung von Belegstellen würde zu weit führen. — Was den Treueid betrifft, so war dem Orden nur die für weltliche Personen übliche Form verboten; der HM. hat ihn vermutlich in der für hohe Geistliche vorgeschriebenen Fassung geleistet; vgl. Verhein S. 237 f.